

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

26. Jahrgang.

Berlin, den 1. Mai 1915.

Nummer 8.9.

Dieses Heftchen erscheint in der Regel am 1. und 15. jeden Monats. Enthält dasselbe oft mehrere Heftchen, so sind dieselben einzeln nummeriert erschienen. Mitteilungen aus den deutschen Kolonialstaaten, Nachrichten von der Kaiserlichen Marine, Nachrichten über den Handelsverkehr mit den Schutzgebieten, Nachrichten über den Handel und die Wirtschaft in den Schutzgebieten, Nachrichten über die Kultur der Schutzgebiete, Nachrichten über die Verwaltung und Statistik der Schutzgebiete, Nachrichten über die Wissenschaften und Kunst, Berlin S. 916, Heftchen 66-71, zu sehen.

Inhalt: Amtlicher Teil: Kaiserliche Verordnung, betr. die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind. Vom 19. März 1915 S. 198. — Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betr. die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind, vom 19. März 1915. Vom 19. März 1915 S. 199. — Tätigkeitsplan für die im Rechnungsjahre 1915 bestehende vierprozentige Deutsche Schutztruppenstärke im Gesamtbestande von 20.000.000 Mark mit 1/2 %, unter Zugrundelegung der eigenen Zahlen. Vom 15. April 1915 S. 192. — Fortsetzung S. 193.

Nichtamtlicher Teil: Kamerun: Nachweisung von Personalien und Anwesenheit der Kriegsanwärter S. 197. — Kriegsanstellungen in Kamerun S. 199.

Trautje-Kriegsanwärter: Nachweis von bestimmten Anwesenheiten mit Kriegsanwärtern S. 201.

Gambia: Gambia 1914 S. 202.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Deutsche Kolonial-Wirtschafts- und Verkehrs-Gesellschaft in Berlin S. 205.

Das fremde Kolonial- und Handelswesen: Der öffentliche Ankauf von Getreide in Ostafrika und Ostindien S. 212. — Berichte von Germanen und Arabern S. 212. — Schutzgebiete Ägyptens 1914 S. 212. — Westafrika S. 212. — Libanon S. 212. — Arabien-Schutzgebiete S. 213.

Wirtschaftliches: Die Tätigkeit der Industrie für Schutz- und Truppenanwärter 1914 S. 215. — Das handelsrechtliche Kolonialrecht im Sommer 1914 S. 215.

Neue Literatur (N.) S. 218.

XXXXXXXXXXXXXXXX

Amtlicher Teil

XXXXXXXXXXXXXXXX

Geetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Kaiserliche Verordnung, betr. die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind.

Vom 19. März 1915.

(Reichs-Gesetzbl. S. 197.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des § 19 des Reichsgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 619,) was folgt:

§ 1. Die Familien der Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verdrückungen einer Schutztruppe oder bei Feuer- und Kampfeinsatz, die in einem Schutzgebiete Verwendung finden, in dem Dienst eintreten oder zu Friedensstellungen einberufen werden, auf Antrag nach Maßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieser Verordnung. Das gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche die wehrpflichtige Älter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Interpersonals der freiwilligen Kriegsanwärter.

*) Vgl. J. Z. Kol. Bl. 1913, Nr. 10, S. 740 ff.